

Sozialpolitik im Kriege.

Von Hans Sivkovich,

Mitglied des deutschen Reichstages.

Der deutsche Reichstag hat kurz vor seiner Schließung bei der Beratung des Haushaltes des allgemeinen Pensionsfonds die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge auf das eingehendste erörtert. Von allen Seiten wurde einmütig festgestellt, daß es Ehrenpflicht des Reiches sei, für die Familien, die ihr Bestes auf Erden dem Vaterlande dargebracht haben, und für die vielen Volksgenossen, die durch schwere Verwundung dauernd an Gesundheit und Lebensglück gelitten haben, in ausreichender Weise zu sorgen.

Die Tätigkeit der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums, die der Brennpunkt der staatlichen Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge ist und bleiben muß, wurde von Rednern aller Parteien rühmend anerkannt. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß der Leiter dieser Abteilung Generalleutnant Freiherr v. Langermann und Erkencamp ebenso wie seine hauptsächlichsten Mitarbeiter ihr Amt in sozialem Geiste auffassen. Das deutsche Volk darf dessen gewiß sein, daß diese überaus wichtigen und das Wohl vieler bestimmenden Fragen von Männern entschieden werden, die mit warmem Herzen bei der Sache sind und Ehn für soziale Gerechtigkeit besitzen. Gleichwohl gibt es hier natürlich vieles zu bessern, und manche Neuerung ist zu erstreben.

Die großen militärischen Versorgungsgesetze sind vollkommen unzeitgemäß geworden. Wenn der Reichstag im Frühjahr 1915 davon Abstand genommen hat, auf ihrem sofortigen Ausbau zu bestehen, so ist das geschehen, weil er sich der Hoffnung hingab, daß der Krieg nicht mehr allzu lange dauern werde. Man hat sich mit vorläufigen Maßnahmen begnügt, die den unerträglichsten Härten der Versorgungsgesetze abhelfen sollten. Inzwischen aber ist die endgültige gesetzliche Regelung der hier in Betracht kommenden Fragen so dringlich geworden, daß man sie nicht mehr weit hinausschieben kann. Meiner Meinung nach muß man im kommenden Winter unter

allen Umständen die Neugestaltung der militärischen Versorgungsgesetzgebung, das heißt des Offizierspensionsgesetzes, des Mannschafversorgungsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes, in Angriff nehmen, einerlei, ob der Krieg bis dahin beendet sein wird oder nicht.

Die Debatte über die Lage der Kriegshinterbliebenen hob an Einzelheiten vor allem zwei heraus. Einmal wurde der lebhafteste Wunsch geäußert, daß eine gesetzliche Unterlage für die Versorgung unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern alsbald geschaffen werde. Außerdem wurde gefordert, daß man bei Gewährung des Kriegselterngeldes viel weitherziger sein möge, als bisher. Heute wird das Kriegselterngeld nur dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der gefallene Sohn seine Eltern vor seiner Einziehung zum Seeresdienst erheblich unterstützt hat. Nun aber gibt es unter den jüngeren Kriegsteilnehmern, die den Selbentod erlitten haben, zahlreiche, für die ihre Eltern, kleine Leute aus dem Mittelstand und aus der Arbeiterschaft, das Letzte geopfert haben, um ihnen eine bessere Schulbildung zu vermitteln, in der Erwartung, daß diese ihre Kinder später ihre Stütze im Alter werden würden. Diese Studenten und Gymnasiasten oder angehenden Kaufleute waren natürlich nicht in der Lage, den Eltern zu helfen. Es ist nur recht und billig, wenn das Gesetz es ermöglicht, daß in solchen Fällen schwergeprüften Eltern, denen der Versorgung ihrer alten Tage genommen wurde, von Reichs wegen geholfen wird.

Bezüglich der Kriegsbeschädigten wurde darüber geklagt, daß in den örtlichen amtlichen Beratungsstellen nicht selten ein kleinlicher Geist polizeilicher Bevormundung zu beobachten wäre. Grundsätzlich beanstandet wurde es, daß an diesen Beratungsstellen viel zu wenig Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt würden. Es wurde verlangt, daß alle Behörden sich größter Höflichkeit und Freundlichkeit gerade den Kriegsbeschädigten gegenüber befleißigen möchten und daß man mit deren durch ihr Schicksal bedingter Empfindlichkeit Geduld haben müsse.

Die Unzulänglichkeit der Renten, die zu der gegenwärtigen Leistung in einem schreienden Mißverhältnis stehen, veranlaßte die Forderung, daß hier gründlich Wandel geschaffen würde. Die Schuld an den unbefriedigenden Zuständen trägt einzig und allein das Reichsschatzamt, das allzu kärgliche Mittel für diesen Zweck bereitgestellt hat. Generalleutnant v. Langermann konnte erklären, daß zum 1. d. eine Erhöhung der Sätze in Aussicht genommen sei, wenn er auch noch nicht in der Lage war, Einzelheiten zu berichten. Der Reichstag war der Auffassung, daß diese Maßnahme nur als eine Abschlagszahlung anzusehen wäre.

Eine Beschleunigung des Rentenverfahrens wurde empfohlen, ebenso eine Milderung des Rechtsweges bei der Entscheidung darüber, ob jemand eine Rente gewährt werden soll oder nicht. Der Kriegsbeschädigte muß bei den Verhandlungen über seine Rente mitwirken können. Ich selbst nahm Gelegenheit, die Neigung, Kriegsbeschädigten die Invalidenrente zu streichen, weil zurzeit ihr Lebensunterhalt gesichert sei, gebührend zu geißeln. Wenn eine Firma einem schwer Kriegsbeschädigten aus Freundlichkeit sein früheres Einkommen weiterzahlt, obwohl seine Leistungen diesem Einkommen keineswegs mehr entsprechen, so darf man daraus nicht das Recht ableiten, ihm die Invalidenrente zu nehmen. Die Frage muß so gestellt werden: Ist der Kriegsbeschädigte, wenn er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt hinausgeworfen wird, in der Konkurrenz mit Gesunden zwei Drittel oder weniger ertwerbsunfähig?

Das schwierige Problem der Erwerbsfähigmachung der Kriegsbeschädigten wurde von mehreren Rednern behandelt. Allgemein verwarf man das Vorbild Oesterreichs, wo die Wiedereinstellung aller Kriegsteilnehmer, also auch der Kriegsbeschädigten, in ihre Friedensstellung in Aussicht genommen ist. Man verwies auf die durch den langen Krieg hervorgerufenen gewaltigen Verschiebungen des wirtschaftlichen Lebens. Andererseits ging die Meinung dahin, daß man bei der Erwerbsfähigmachung von Kriegsbeschädigten den staatlichen Zwang nicht werde ganz entbehren können. Ich habe vorgeschlagen, diesen Zwang auf Kriegsbeschädigte von 50 Prozent Erwerbsunfähigkeit an zu beschränken, und in erster Linie öffentliche Betriebe, in zweiter Linie solche Privatbetriebe, die Staatsaufträge erhalten, für die Einstellung Kriegsbeschädigter in Aussicht zu nehmen.

Es ist zu hoffen, daß es über kurz oder lang zu höheren Aufwendungen des Reiches für Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge kommen wird. Aber neben den staatlichen Leistungen wird die private Fürsorge immer ihr Recht behaupten. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit des Lebens treten zahlreiche Fälle auf, wo die festumrissenen Paragraphen des Gesetzes nicht ausreichend oder auch gar nicht Hilfe gewähren können. Hier ist dann Raum und Platz für die private Fürsorge. Die beiden großen Organisationen, die hier für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte in Betracht kommen, sind die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und die Ludendorff-Spende. Es wird die Aufgabe der Verwaltung dieser beiden großen Stiftungen sein müssen, die reichen Mittel in wahrhaft sozialem Geiste zu verwalten. Aus eigener Kenntnis kann ich bezeugen, daß die Nationalstiftung auf richtig bemüht ist, auch die soziale Seite zu betonen und ihr gerecht zu werden. Ich zweifle nicht, daß die Ludendorff-Spende in gleichem Geiste zu arbeiten entschlossen ist. Auch mit ihrer Hilfe wird manche Not gelindert und manche Träne getrocknet werden.

Wo immer es sich um Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte handelt, sollen zwei Ge-